



Ausführliche Monatsbilanz

ERLÄUTERUNGEN

I. MERKMALE DER ERHEBUNG

ERHEBUNGSGEGENSTAND

Erhoben werden Bilanzpositionen und Treuhandgeschäfte auf Grundlage der Vorschriften des Bundesrates¹ und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA über die Rechnungslegung der Banken²:

- Untergliederung nach Restlaufzeiten, nach Währungen (Schweizer Franken, US-Dollar, Euro, Yen) und nach Sitz oder Wohnsitz der Kunden im Inland oder im Ausland
- Erfassung der bilanzierten monetären Forderungen und Verpflichtungen aus Repogeschäften sowie aus Barhinterlagen zur Sicherung von Leih- und übrigen Geschäften

ERHEBUNGSSTUFE

Die Ausführliche Monatsbilanz unterscheidet die zwei Erhebungsstufen «Unternehmung» (Formulare M201 bis M204) und «Bankstelle» (Formulare M101 bis M104).

Unternehmung	Auf der Erhebungsstufe Unternehmung meldet jede auskunftspflichtige Bank ihre eigenen Geschäfte konsolidiert mit denjenigen ihrer Filialen im In- und Ausland.
Bankstelle	Auf der Erhebungsstufe Bankstelle meldet jede auskunftspflichtige Bank ihre eigenen Geschäfte konsolidiert mit denjenigen ihrer Filialen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Die Zahlen der Auslandsfilialen sind in den Meldungen auf Erhebungsstufe Bankstelle nicht enthalten.

AUSKUNFTSPFLICHT

Meldepflichtig sind Banken, deren Total aus Bilanzsumme und Treuhandgeschäften 1 Mrd. Franken übersteigt.

Die Formulare M101 bis M104 (Erhebungsstufe «Bankstelle») müssen nur Institute einreichen, die eine Filiale im Ausland unterhalten (vgl. Erläuterungen zur Erhebungsstufe).

PERIODIZITÄT

Monatlich mit Stichtag Ende Monat.

EINREICHEFRIST

Die Einreichfrist beträgt 17 Tage nach dem Stichtag.

¹ Bankenverordnung, 4. Kapitel, Art. 25–42 (BankV, SR 952.02).

² Rechnungslegungsverordnung-FINMA (RelV-FINMA, SR 952.024.1) sowie FINMA-Rundschreiben 2020/1, Rechnungslegung – Banken, (FINMA-RS 20/1).

II. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

ZUORDNUNG INLAND/AUSLAND

Für die Aufteilung der Bilanzpositionen nach Inland und Ausland gelten folgende Regeln:

- Als Inland gelten die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
- Forderungen und Verpflichtungen gegenüber Filialen ausländischer Banken in der Schweiz (Interbankengeschäft) werden dem Inland zugeteilt.
- Grundsätzlich sind die Bestände dem Domizil der Schuldner und Gläubiger zuzuordnen. Folgende Positionen sind speziell zu beachten:

Aktiven

Münzen, Noten	Standort der Aktiven
Forderungen gegenüber Banken	Domizil des Schuldners
Forderungen gegenüber Kunden	Domizil des Schuldners
falls durch Grundpfand gedeckt	Standort des Pfandobjektes
Hypothekarforderungen	Standort des Pfandobjektes
Wertschriften	Domizil des Emittenten
Wechsel und Checks	Domizil des Bezogenen bzw. des Ausstellers
Liegenschaften	Standort der Aktiven
Positive Wiederbeschaffungswerte	Domizil der Gegenpartei

Passiven

Kassenobligationen	Domizil des Emittenten
falls in Kontoform	Domizil der Gegenpartei
Anleihen	Domizil des Emittenten
Negative Wiederbeschaffungswerte	Domizil der Gegenpartei
Wechsel und Checks	Domizil des Begünstigten bzw. des Empfängers

VORZEICHENKONVENTION

Bilanz und Ausserbilanz

Bilanzpositionen werden grundsätzlich ohne Vorzeichen gemeldet. Dies gilt auch für die Minusposition «Eigene Kapitalanteile». Als Ausnahme gelten Eigenkapitalpositionen mit einem Sollsaldo. Diese werden mit negativem Vorzeichen gemeldet (z. B. Verlustvortrag). Bei Positionen, die sowohl einen Gewinn als auch einen Verlust darstellen können, wird der Gewinn ohne Vorzeichen und der Verlust mit einem negativen Vorzeichen gemeldet.

Alle Ausserbilanzpositionen werden ohne Vorzeichen gemeldet.

WERTBERICHTIGUNGEN FÜR AUSFALLRISIKEN

Die Wertberichtigungen für Ausfallrisiken sind auf Basis der vorhandenen Granularität den Bilanz- und Unterpositionen zuzuordnen. Je nach Art der Bestimmung der Wertberichtigungen für Ausfallrisiken gelten folgende Richtlinien:

- Werden Einzelwertberichtigungen vorgenommen, so ist dies in den Erhebungspositionen entsprechend abzubilden.
- Werden die Wertberichtigungen pauschal ermittelt, können diese dementsprechend pauschal auf die Erhebungspositionen zugeordnet werden. Die Meldungen müssen jedoch insgesamt konsistent mit den tatsächlich bilanzierten Werten und den Angaben im Anhang zur Bilanz sein. Ist in einem Erhebungsfeld eine Auffangposition verfügbar (z. B. «Keinem Sektor zuordenbare Positionen» in der MONA_US), soll diese genutzt werden, ausser die Art der pauschalen Ermittlung erlaubt eine anderweitige sinnvolle Zuordnung.

III. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ERHOBENEN POSITIONEN

M201/M101/M202/M102 GLIEDERUNG NACH FÄLLIGKEIT

Verschiedene Bilanzpositionen werden nach ihrer Fälligkeit in folgende Kategorien unterteilt: «auf Sicht», «kündbar» und «mit Restlaufzeit». Die Fälligkeitsstruktur orientiert sich an FINMA-RS 20/1, Anhang 4, Rz 188–193.

Nachfolgend finden sich Beispiele für die verschiedenen Kategorien.

auf Sicht

In der Kategorie «auf Sicht» sind alle zum Erhebungszeitpunkt fälligen Forderungen und Verpflichtungen zu melden. Die unten genannten Beispiele basieren auf der Annahme, dass keine Zahlungsfrist eingeräumt worden ist.

Beispiele:

- Fällige Kredite
- Fällige, nicht bezahlte Zinsen
- Limitenüberschreitungen bei Kontokorrentkonten
- Fällige Verbindlichkeiten
- Verpflichtungen in Kontokorrentform
- Privatkonten/Transaktionskonten ohne Rückzugsbeschränkung

kündbar

Forderungen und Verpflichtungen, die grundsätzlich einer Rückzugsbeschränkung (Kündigungsfrist) unterliegen, sind vollständig unter «kündbar» zu melden. «Kündbar» bedeutet, dass erst nach erfolgter Kündigung eine bestimmte Fälligkeit eintritt. Kundeneinlagen, die nur teilweise einer Rückzugsbeschränkung unterliegen, sind vollständig in dieser Kategorie zu melden.

Beispiele:

- Forderungen gegenüber Kunden in Kontokorrent-Form
- Baukredite
- Variable Hypotheken
- Spareinlagen
- Privatkonten/Transaktionskonten mit Rückzugsbeschränkung
- Callgelder

mit Restlaufzeit

Sämtliche Forderungen und Verpflichtungen, für welche eine Laufzeit bzw. eine Zahlungsfrist vereinbart worden ist, werden unter der entsprechenden Restlaufzeit ausgewiesen.

Kredite mit periodischer Zinsanpassung (z. B. Roll-over-Kredite) werden wie folgt den Restlaufzeiten zugeteilt: Das Kriterium für die zu meldende Fälligkeit ist die vertraglich vereinbarte Rahmenlaufzeit der Kredite. Die Dauer der Festzinsperiode spielt bei der Zuteilung keine Rolle.

Beispiele:

- Kredite mit vereinbarter Laufzeit
- Fällige, nicht bezahlte Zinsen, für deren Bezahlung die Bank dem Kunden eine Zahlungsfrist eingeräumt hat
- Festgelder, Terminkonten, Overnight-Gelder
- Geldmarktpapiere

M201/M101/M202/M102 UNTERGLIEDERUNG NACH DER DIREKTEN GEGENPARTEI

Die Bilanzpositionen «Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften», «Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften» und «Verpflichtungen aus Handelsgeschäften» sind nach der direkten Gegenpartei zu untergliedern (Banken und Kunden). Bei börslichen Transaktionen ist demnach die Gegenparteiordnung der jeweiligen Börse zu verwenden.

M101/M102/M103/M201/M202/M203 FORDERUNGEN GEGENÜBER BANKEN/VERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER BANKEN

Forderungen und Verpflichtungen gegenüber verbundenen Bankeinheiten sind in den Positionen Forderungen gegenüber Banken bzw. Verpflichtungen gegenüber Banken zu melden, sofern sie nicht unter einer anderen Position auszuweisen sind (z.B. Hypothekarforderungen gegenüber verbundenen Bankeinheiten).

M201/M101/M202/M102 GELDMARKTPAPIERE

Bei den Bilanzpositionen «Finanzanlagen», «Verpflichtungen gegenüber Banken», «Verpflichtungen aus Kundeneinlagen» sowie «Anleihen und Pfandbriefdarlehen» werden «Geldmarktpapiere» als Unterposition erhoben. Unter Berücksichtigung der Rechnungslegungsvorschriften kommen je nach Bilanzposition nur bestimmte der nachfolgend genannten Geldmarktinstrumente für eine Zuordnung zur Unterposition «Geldmarktpapiere» in Betracht. Grundsätzlich umfassen die Geldmarktpapiere Wechsel und Checks, Wertrechte auf Geldmarkt- und ähnlichen Papieren, Geldmarktpapiere wie BIZ-Wechsel, Bankers Acceptances, Commercial Papers, Certificates of Deposit, Treasury Bills sowie Geldmarktbuchforderungen.

M201/M101/M202/M102 UNTERGLIEDERUNG DER FORDERUNGEN UND VERPFLICHTUNGEN AUS ÜBRIGEN FINANZINSTRUMENTEN MIT FAIR-VALUE-BEWERTUNG (FAIR-VALUE-OPTION)

Auf der Aktivseite der Bilanz sind die «Übrigen Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung» nach denjenigen Bilanzpositionen zu untergliedern, unter welchen die Verbuchung ohne Wahl der Fair-Value-Option erfolgt wäre. Auf der Passivseite sind die «Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit Fair-Value-Bewertung» wie folgt zu untergliedern: (1) Strukturierte Produkte sind als separate Unterposition zu melden. (2) Nicht zu den strukturierten Produkten zählende Finanzinstrumente sind nach denjenigen Bilanzpositionen zu untergliedern, unter welchen die Verbuchung ohne Wahl der Fair-Value-Option erfolgt wäre.

In Art. 15 RelV-FINMA wird definiert, auf welche Instrumente die Fair-Value-Option angewendet werden kann.

M201/M101/M202/M102 NICHT-MONETÄRE FORDERUNGEN UND VERPFLICHTUNGEN AUS LEIH- UND REPOGESCHÄFTEN UNTER DEN «SONSTIGEN AKTIVEN» UND «SONSTIGEN PASSIVEN»

Je nach Rechnungslegungsstandard wird bei Leih- und Repogeschäften neben dem monetären (Bargeld) auch der nicht-monetäre (Wertschriften, Commodities) Teil bilanziert. Banken, die den nicht-monetären Teil der Geschäfte bilanzieren, haben diese in der Unterposition «nicht-monetäre Forderungen aus Leih- und Repogeschäften» bzw. «nicht-monetäre Verpflichtungen aus Leih- und Repogeschäften» auszuweisen.

M201/M101 GLIEDERUNG NACH DECKUNG BEI DEN FORDERUNGEN GEGENÜBER KUNDEN

Unter den gedeckten Forderungen gegenüber Kunden sind jene Forderungen zu melden, die eine Deckung aufweisen. Die ungedeckten Forderungen gegenüber Kunden umfassen sowohl gänzlich ungedeckte Forderungen wie auch den ungedeckten Teil eines ansonsten gedeckten Kredites. Die ungedeckten Forderungen entsprechen der Definition von «ohne Deckung» gemäss FINMA-RS 20/1, Anhang 4, Rz 32.

M202/M102 UNTERGLIEDERUNG DER VERPFLICHTUNGEN AUS KUNDENEINLAGEN

Die Verpflichtungen aus Kundeneinlagen werden in zwei Kategorien unterteilt: «Kundeneinlagen ohne gebundene Vorsorgegelder» und «Gebundene Vorsorgegelder»³. Die Summe dieser zwei Kategorien ergibt

³ Unter gebundenen Vorsorgegeldern sind Vorsorgegelder der Freizügigkeits- und Säule 3a-Stiftungen zu verstehen. Dabei wird nicht zwischen bankeigenen und bankfremden Freizügigkeits- und Säule 3a-Stiftungen unterschieden.

das Total «Verpflichtungen aus Kundeneinlagen». Die unter der Bilanzposition «Verpflichtungen aus Kundeneinlagen» ausgewiesenen Geldmarktpapiere sind der Kategorie «Kundeneinlagen ohne gebundene Vorsorgegelder» und dabei den entsprechenden Restlaufzeiten zuzuordnen. Für eine bessere Interpretation der Daten werden die Geldmarktpapiere zusätzlich als separate davon-Position der «Kundeneinlagen ohne gebundene Vorsorgegelder» erhoben.

M202/M102 GLIEDERUNG NACH ÜBERTRAGBARKEIT BEI DEN KUNDENEINLAGEN

Bei den Kundeneinlagen wird die Fälligkeitskategorie «kündbar» weiter unterteilt nach «übertragbar» und «nicht übertragbar».

Unter «übertragbar» sind Kundeneinlagen zu melden, welche sich für den Zahlungsverkehr eignen. Sie lassen sich durch folgende Eigenschaften beschreiben: (1) Die Einlagen sind unmittelbar auf Verlangen übertragbar, ohne wesentliche Verzögerung, Einschränkung oder Vertragsstrafe, und (2) die Einlagen können für Zahlungszwecke (z. B. Überweisungen, Lastschriften, Kredit- und Debitkartenzahlungen, Schecks, Bargeldbezüge usw.) genutzt werden.

Beispiele:

- Transaktionskonten
- Privatkonten

Als «nicht übertragbar» gelten Kundeneinlagen, die sich nicht für den Zahlungsverkehr eignen. Kundenkonten, welche nur Überweisungen auf ein Referenzkonto bzw. nur zweckgebundene Zahlungen zulassen, gelten ebenfalls als «nicht übertragbar».

Beispiele:

- Spareinlagen
- Callgelder
- Wertschriftenkonten (d. h. Konten, welche ausschliesslich für Wertschriftentransaktionen verwendet werden)

M202/M102 KASSEN OblIGATIONEN

Unter dieser Position werden auch die Kassenobligationen in Kontoform gemeldet.

M202/M102 GEWINN/VERLUST (PERIODENERFOLG)

Unter der Position Gewinn/Verlust (Periodenerfolg) ist der Gewinn bzw. Verlust zu erfassen, der bis zum aktuellen Stichdatum des laufenden Geschäftsjahres angefallen ist. Diese Vorgabe gilt für sämtliche Banken, unabhängig vom gewählten Rechnungslegungsstandard.

Die Positionen «Sonstige Aktiven» und «Sonstige Passiven» sowie die Position «Gewinnvortrag/Verlustvortrag» dürfen keine Zahlen zum Periodenerfolg enthalten.

M203/M103 BILANZIERTE MONETÄRE FORDERUNGEN UND VERPFLICHTUNGEN AUS REPO-GESCHÄFTEN SOWIE AUS BARHINTERLAGEN ZUR SICHERUNG VON LEIH- UND ÜBRIGEN GESCHÄFTEN

Im Formular M203/M103 werden die Forderungen und Verpflichtungen aus Repogeschäften sowie die Barhinterlagen zur Sicherung von Leih- und übrigen Geschäften erhoben. Zentral ist hier die Unterteilung der einzelnen Geschäftsarten nach Gegenpartei (vgl. dazu Abschnitt zur Untergliederung nach der direkten Gegenpartei).

Erhoben werden einerseits sämtliche unter den Bilanzpositionen «Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften» und «Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften» verbuchten Geschäfte. Andererseits werden die Forderungen aus geleisteten sowie die Verpflichtungen aus erhaltenen Barhinterlagen übriger Geschäfte separat erhoben. Unter den Barhinterlagen übriger Geschäfte müssen diejenigen Barhinterlagen gemeldet werden, welche in den Formularen M201/M101 und M202/M102 in den Forderungen gegenüber Banken/Forderungen gegenüber Kunden bzw. Verpflichtungen gegenüber Banken/Verpflichtungen aus Kundeneinlagen enthalten sind (z. B. Barhinterlagen im Zusammenhang mit Derivatgeschäften).

M104/M204 TREUHANDGESCHÄFTE

Grundlage für die Meldung der Treuhandgeschäfte bildet FINMA-RS 20/1, Anhang 4, Pos. 30.

Für die Meldung von kryptobasierten Vermögenswerten unter den Treuhandgeschäften wird auf die FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2025 «Offenlegung von kryptobasierten Vermögenswerten in der Jahresrechnung von Banken» und die FINMA-Aufsichtsmitteilung 08/2023 «Staking» verwiesen.

Herausgeberin

Schweizerische Nationalbank
Statistik
Postfach, CH-8022 Zürich
Telefon +41 58 631 00 00

Fragen zu Datenlieferungen

esurvey.support@snb.ch

Fragen zu Erhebungen

statistik.erhebungen@snb.ch

Sprachen

Deutsch und Französisch

Herausgegeben

Im August 2026

Verfügbarkeit

Die Formulare, Erläuterungen sowie weitere Informationen zu den Erhebungen der Schweizerischen Nationalbank sind im Internet verfügbar unter www.snb.ch, Die SNB/Statistik/Erhebungen/ Erhebungsmittel.